OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604298/6/KHa

Datum:
Linz, 30. Juni 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des U S, vertreten durch Dr. R A, Rechtsanwalt in T, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 12. Jänner 2021 GZ: BHLL/920100130262/20, mit dem der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abgewiesen sowie der Einspruch gegen die Strafverfügung als verspätet zurückgewiesen wurde, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15. Juni 2021

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 21. Jänner 2021, GZ: BHLL/920100130262, wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Erhebung eines Einspruches gegen die Strafverfügung der belangten Behörde vom 21. Oktober 2020, BHLL/920100130262/20, abgewiesen und der Einspruch als verspätet eingebracht zurückgewiesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid, zugestellt am 14. Jänner 2021, erhob der Beschwerdeführer, vertreten durch seinen Rechtsvertreter, fristgerecht Beschwerde. Sowohl in der Beschwerde vom 9. Februar 2021 als auch im Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vom 7. Dezember 2020 brachte der Beschwerdeführer die Fragen der Rechtmäßigkeit der Zustellung und jene der Zulässigkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vermischend vor, dass die Strafverfügung dem Beschwerdeführer nie zugestellt worden sei und sich auch keine Hinterlegungsanzeige in der Post befunden habe, was ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis darstellen würde.

I.3. Mit Schreiben vom 9. März 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des verfahrensgegenständlichen Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den Akt der belangten Behörde. Weiters fand am 15. Juni 2021 eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, an welcher der Beschwerdeführer gemeinsam mit seinem Rechtsvertreter teilgenommen hat. Der Beschwerdeführer wurde im Rahmen seiner Einvernahme zur Frage der Zustellung sowie zum Vorliegen der geltend gemachten Wiedereinsetzungsgründe befragt.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevante S A C H V E R H A L T fest:

II.1. Die an den Beschwerdeführer adressierte Strafverfügung der belangten Behörde vom 21. Oktober 2020, GZ: BHLL/920100130262/20, wurde nach erfolglosem Zustellversuch bei der Post-Geschäftsstelle hinterlegt, wobei das Schriftstück ab 27. Oktober 2020 zur Abholung bereit lag (Beginn der Abholfrist). Die Verständigung über die Hinterlegung wurde vom Zustellorgan in die Abgabeeinrichtung an der Adresse des Beschwerdeführers, eingelegt. Infolge

Nichtbehebens des hinterlegten Schriftstückes durch den Beschwerdeführer wurde die Strafverfügung an die belangte Behörde mit dem Vermerk „Nicht behoben“ retourniert.

II.2. Im Zuge eines mit der belangten Behörde am 23. November 2020 geführten Telefonats in einer anderen Angelegenheit wurde der Beschwerdeführer über die Erlassung der oben genannten Strafverfügung und die erfolgte Zustellung informiert. Mit E-Mail vom 23. November 2020 wurde die Strafverfügung vom 21. Oktober 2020 von der belangten Behörde auf Wunsch des Beschwerdeführers an diesen übermittelt.

II.3. Mit Schriftsatz vom 7. Dezember 2020 beantragte der Beschwerdeführer, vertreten durch den Beschwerdeführervertreter, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, die amtswegige Aufhebung der Vollstreckbarkeit und neuerliche Zustellung und erhob der Beschwerdeführer gleichzeitig Einspruch gegen die Strafverfügung vom 21. Oktober 2020, GZ: BHLL/920100130262/20.

Begründend führte der Beschwerdeführer im Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vom 7. Dezember 2020 aus, dass die Strafverfügung vom 21. Oktober 2020 dem Beschwerdeführer nie zugestellt worden sei und sich auch keine allfällige Hinterlegungsanzeige in der Post des Beschwerdeführers befunden habe. Aus beruflichen Gründen sei der Beschwerdeführer oft für mehrere Tage in Deutschland, der Beschwerdeführer kontrolliere jedoch regelmäßig, wenn dieser nach Hause komme, die Post. Den Beschwerdeführer treffe kein Verschulden an der Nichtkenntnis der Strafverfügung und sei dem Beschwerdeführer allenfalls höchstens ein minderer Grad des Versehens vorzuwerfen.

II.4. Der Beschwerdeführer konnte im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 15. Juni 2021 keine Beweismittel für einen längeren Aufenthalt in Deutschland ab dem 25. Oktober 2020 vorlegen. Auch die mit Schriftsatz vom 16. Juni 2021 vorgelegten Unterlagen belegen keinen längeren Aufenthalt des Beschwerdeführers im Ausland im verfahrensgegenständlich relevanten Zeitraum Oktober 2020 und November 2020.

Der Beschwerdeführer entleert nach der Rückkehr von seinen Auslandsaufenthalten seinen Briefkasten. Eine konkretere Darlegung, in welchen Abständen und in welcher Art und Weise die Durchsicht der eingelangten Post nach Rückkehr an den Wohnsitz vom Beschwerdeführer vorgenommen wird bzw. wurde, erfolgte nicht. Es ist auch in der Vergangenheit bereits vorgekommen, dass der Beschwerdeführer eine Verständigung über die Hinterlegung eines Poststückes übersehen hat, sowie, dass eine Hinterlegungsverständigung nicht im Briefkasten vorgefunden werden konnte.

II.5. Der Beschwerdeführer war jedenfalls im Oktober und November 2020 an der Adresse M, hauptwohnsitzlich gemeldet und an dieser Adresse auch tatsächlich wohnhaft.

III. Beweiswürdigung

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt. Hinsichtlich der Strafverfügung vom 21. Oktober 2020 sowie dem Zustellvorgang wird insbesondere auf den im Akt einliegenden Rückschein verwiesen, aus dem sowohl die erfolgte Hinterlegung der Postsendung (Beginn der Abholfrist am 27. Oktober 2020) sowie die Tatsache des Einlegens der Verständigung über die Hinterlegung in die Abgabeeinrichtung an der Adresse M, ersichtlich ist. Letztere wurde vom Zustellorgan am Rückschein vermerkt und haben sich im Verfahren keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Verständigung über die Hinterlegung nicht in die entsprechende Abgabeeinrichtung eingelegt worden wäre. Dass der Beschwerdeführer die Verständigung über die Hinterlegung nach seinen Ausführungen nicht in der Abgabeeinrichtung auffinden konnte, vermag an der Beweiskraft der Angaben auf dem Rückschein nichts zu ändern, da der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang selbst im Rahmen seiner Einvernahme zugestanden hat, dass er derartige Verständigungen in der Vergangenheit vereinzelt auch bereits in der Post „übersehen“ hat.

Die getroffenen Feststellungen, wonach ein Zustellversuch unternommen und die Hinterlegungsanzeige in die Abgabeeinrichtung vor Ort vom Zustellorgan eingelegt wurde, wurden vom Beschwerdeführer in seiner Beschwerde nicht mit konkreten Ausführungen in Zweifel gezogen. Der Zustellvorgang wurde zudem ordnungsgemäß beurkundet und sind substantiierte Zweifel an der Richtigkeit der Beurkundung vom Beschwerdeführer nicht vorgetragen worden.

III.2. Der genaue Inhalt des Antrags auf Wiedereinsetzung und somit der geltend gemachte Wiedereinsetzungsgrund konnte dem diesbezüglichen Wortlaut des Antrags entnommen werden.

III.3. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 15. Juni 2021 hat der Beschwerdeführer die Kenntnisnahme von der erlassenen Strafverfügung durch das Telefonat mit der belangten Behörde am 23. November 2020 nachvollziehbar dargelegt. Auch die E-Mail vom 24. November 2020 an den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers bestätigt die diesbezüglichen Angaben des Beschwerdeführers, sodass die Darlegung, wonach der Beschwerdeführer am 23. November 2020 von der Existenz der Strafverfügung vom 21. Oktober 2020 erfahren hat, der rechtlichen Beurteilung der Rechtzeitigkeit des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu Grunde gelegt werden kann.

III.4. Die Frage, ob und wann der Beschwerdeführer im Oktober 2020 im Ausland gewesen ist und wann er von einem allfälligen Auslandsaufenthalt wieder an seine Wohnadresse zurückgekehrt ist, konnte von diesem im Rahmen seiner Einvernahme vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nur sehr vage dargelegt werden. Dem Beschwerdeführer wurde diesbezüglich daher vom erkennenden Gericht aufgetragen, entsprechende Beweismittel (Kundenbestellungen, Belege zum Auslandsaufenthalt, Reisebelege) vorzulegen, aus denen die Abwesenheit des Beschwerdeführers von seiner Wohnadresse zum Zeitpunkt der Hinterlegung der Strafverfügung ersichtlich ist. Die diesbezüglich mit Schriftsatz vom 16. Juni 2021 vorgelegten Unterlagen können eine solche längere Abwesenheit von der Abgabenstelle jedoch gerade nicht belegen. Der Servicebericht der I GmbH vom 21. Oktober 2020 bezieht sich auf erbrachte Leistungen im Zeitraum vom 20. Oktober 2020 sowie 21. Oktober 2020 und somit auf einen Zeitraum vor dem Tag der Hinterlegung des Schriftstückes (27. Oktober 2020). Auch die weiters vorgelegte Rechnung über einen Einsatz am 26. November 2020 ist bereits zeitlich gesehen nicht entscheidungsrelevant und bezieht sich zudem auch auf keinen längeren (Auslands-)Aufenthalt, sondern bestätigt lediglich im Rahmen eines Auswärtstermins erbrachte Leistungen für einen Tag (für den 26. November 2020).

III.5. Auch hat der Beschwerdeführer im Zuge seiner Einvernahme nicht konkret sondern nur sehr vage dargelegt, wie oft und in welchem Ablauf er regelmäßig die in seiner Abgabeeinrichtung (Postkasten) eingelegten Poststücke durchsieht und wie er insbesondere die Entgegennahme behördlicher Schriftstücke bzw der diesbezüglichen Hinterlegungsanzeigen sicherstellt. Auch hier hat der Beschwerdeführer lediglich wenig konkret und ungenau behauptet, sich regelmäßig um die Durchsicht seiner Post nach Rückkehr von einem Auslandsaufenthalt zu kümmern. Zudem hat der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Einvernahme ausgeführt, dass es auch in der Vergangenheit bereits zu einer Situation gekommen ist, in welcher er eine in die Abgabeeinrichtung eingelegte Verständigung über die Hinterlegung eines Schriftstückes übersehen hat.

III.6. Dass der Beschwerdeführer nach wie vor eine rechtswirksame Zustellung der Strafverfügung vom 21. Oktober 2020 bestreitet, ergibt sich sowohl aus dem Vorbringen im Wiedereinsetzungsantrag vom 7. Dezember 2020 als auch aus dem Vorbringen des Beschwerdeführers im Rahmen seiner Beschwerdeschrift vom 9. Februar 2021.

III.7. Die hauptwohnsitzliche Meldung des Beschwerdeführers im Oktober/November 2020 an der Adresse M, an welcher der Beschwerdeführer nach wie vor gemeldet ist, ergibt sich aus den Angaben des Beschwerdeführers in der mündlichen Verhandlung. Der Beschwerdeführer hat seine hauptwohnsitzliche Meldung sowie seinen gewöhnlichen Aufenthalt an der genannten Adresse im Rahmen seiner Einvernahme am 15. Juni 2021 somit bestätigt.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gegenstand des vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anhängigen Verfahrens ist (lediglich) die Frage, ob die Abweisung des Wiedereinsetzungsantrages sowie die Zurückweisung des Einspruches gegen die Strafverfügung durch die belangte Behörde rechtskonform erfolgte.

IV.1. Zur Frage der Zustellung der Strafverfügung vom 21. Oktober 2020

IV.1.1. Gemäß § 17 Abs. 1 Zustellgesetz ist, wenn das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

Von der Hinterlegung ist der Empfänger gemäß § 17 Abs. 2 Zustellgesetz schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

Gemäß § 17 Abs. 3 Zustellgesetz ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden konnte.

§ 17 Abs. 4 Zustellgesetz normiert, dass die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung auch dann gültig ist, wenn die im Abs. 2 genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde.

IV.1.2. Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wird der Beweis, wonach eine Zustellung vorschriftsmäßig erfolgt ist, durch den eine öffentliche Urkunde darstellenden Zustellnachweis (Rückschein) erbracht. Der im Akt einliegende Rückschein bietet somit als öffentliche Urkunde den Beweis dafür, dass die an den Beschwerdeführer adressierte Strafverfügung der belangten Behörde vom 21. Oktober 2020 durch Hinterlegung wirksam zugestellt wurde. Als

öffentliche Urkunde begründet die Hinterlegungsanzeige die Vermutung der Echtheit und der inhaltlichen Richtigkeit des bezeugten Vorganges. Der Beginn der Abholfrist am 27. Oktober 2020 hat somit die wirksame Zustellung der Strafverfügung bewirkt und gilt die hinterlegte Sendung mit dem ersten Tag der Abholfrist, somit mit 27. Oktober 2020, als zugestellt. Vom Zustellorgan wurde auf dem Rückschein zudem vermerkt, dass die Verständigung der Hinterlegung in der Abgabeeinrichtung eingelegt wurde, auch diesbezüglich ist auf die Beweiskraft des entsprechenden Vermerkes auf der öffentlichen Urkunde zu verweisen.

Die Behauptung des Beschwerdeführers, es sei keine wirksame Zustellung erfolgt und es liege daher ein Zustellmangel vor, wurde von diesem nicht unter Beweis gestellt, sodass die vom Gesetz aufgestellte Vermutung der wirksam erfolgten Zustellung nicht widerlegt wurde. Diesfalls obliegt es dem Beschwerdeführer, Umstände vorzubringen, die geeignet sind, Gegenteiliges zu beweisen oder zumindest berechtigte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Zustellvorganges aufkommen zu lassen (VwGH 07.09.2020, Ra 2020/04/0099 mit Verweis auf VwGH 20.02.2014, 2013/07/0237 mwN). In seiner Entscheidung vom 24. Juni 2020, Ra 2020/17/0017, hat der Verwaltungsgerichtshof ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die bloße Behauptung des Beschwerdeführers, er habe „von der Post keine Verständigung erhalten“ nicht geeignet ist, diese gesetzliche Vermutung zu widerlegen und dass es für die Wirksamkeit der Zustellung zudem ohne Belang ist, ob dem Beschwerdeführer die Verständigung von der Hinterlegung in der Folge tatsächlich zugekommen ist oder nicht.

Die Strafverfügung wurde dem Beschwerdeführer somit am 27. Oktober 2020 durch Hinterlegung (Beginn der Abholfrist gemäß § 17 Abs. 3 Zustellgesetz) wirksam zugestellt.

IV. 1.3. Insofern der Beschwerdeführer vorbringt, er sei im Oktober 2020 beruflich einige Tage im Ausland gewesen, dies für die Dauer von zwei bis drei Tagen, ist auszuführen, dass hierfür ein entsprechend nachvollziehbarer Beweis durch den Beschwerdeführer nicht erbracht wurde. Auch die vom Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 16. Juni 2021 vorgelegten Unterlagen konnten Derartiges gerade nicht darlegen. Vielmehr ergibt sich daraus die grundsätzliche Anwesenheit des Beschwerdeführers an der Abgabestelle im Zeitraum Oktober bis November 2020.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Zulässigkeit der Hinterlegung gemäß § 17 Abs. 1 Zustellgesetz nicht von der wirklichen An- oder Abwesenheit des Empfängers abhängig gemacht wird, sondern davon, ob der Zusteller „Grund zur Annahme“ hatte, dass sich der Empfänger regelmäßig an der Abgabestelle aufhalte. Dabei machen vorübergehende berufsbedingte regelmäßige Abwesenheiten von der Abgabestelle zu bestimmten Stunden oder an bestimmten Werktagen die Annahme einer Regelmäßigkeit der Anwesenheit an der Abgabestelle nicht unzulässig.

Insofern der Beschwerdeführer allfällige zwei bis dreitägige berufsbedingte Abwesenheiten vorgebracht hat, welche jedoch auch durch die nachgereichten Unterlagen nicht belegt werden konnten, ist auszuführen, dass selbst derartige kurzfristige Abwesenheiten die durch Hinterlegung wirksam erfolgte Zustellung nicht verhindern könnten. Der Beschwerdeführer konnte trotz der kurzen beruflichen Abwesenheiten jedenfalls rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen, sodass aus rechtlicher Sicht eine wirksame Zustellung durch Hinterlegung am 27. Oktober 2020 erfolgte.

Selbst wenn man von den vom Beschwerdeführer vorgebrachten (nicht bewiesenen) kurzfristigen Abwesenheiten ausgehen würde, kann selbst dies gemäß der Regelung des § 17 Abs. 3 Zustellgesetz nichts an der verspäteten Einbringung des Einspruches gegen die Strafverfügung ändern. Auch diesfalls wäre selbst unter der Annahme derartig kurzfristiger Abwesenheiten von der Abgabestelle die Zustellung gemäß der zitierten gesetzlichen Regelung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam wird, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden konnte. Der Beschwerdeführer hat selbst vorgebracht, für etwa zwei bis drei Tage nicht an seinem Wohnsitz anwesend zu sein. Geht man von einer Hinterlegung am 27. Oktober 2020 aus, so ergibt sich eine Rückkehr des Beschwerdeführers nach einem fiktiven, nicht belegten und damit aus Sicht des Gerichtes auch nicht stattgefundenen, dreitägigen beruflichen Aufenthalt im Ausland rund um den 30. Oktober 2020. Eine Behebung des Schriftstückes wäre dem Beschwerdeführer somit am darauffolgenden Montag (2. November 2020) innerhalb der Abholfrist möglich gewesen, sodass – selbst unter Berücksichtigung des nicht nachvollziehbaren Vorbringens des Beschwerdeführers – spätestens am 2. November 2020 die Zustellung der Strafverfügung vom 21. Oktober 2020 wirksam erfolgt wäre. Auch diesfalls wäre der mit Eingabe vom 7. Dezember 2020 eingebrachte Einspruch verspätet erfolgt.

IV.1.4. Der am 7. Dezember 2020 vom Beschwerdeführer eingebrachte Einspruch gegen die Strafverfügung vom 21. Oktober 2020 ist somit jedenfalls als verspätet zu betrachten. Die Zurückweisung des Einspruches als verspätet durch die belangte Behörde erfolgte somit zu Recht.

IV.2. Zur Frage der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

IV.2.1. Gemäß § 71 Abs. 1 AVG ist gegen die Versäumung einer Frist oder einer mündlichen Verhandlung auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten oder zur Verhandlung zu erscheinen und sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft oder die Partei die Rechtsmittelfrist versäumt hat, weil der

Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung, keine Rechtsmittelfrist oder fälschlich die Angabe enthält, dass kein Rechtsmittel zulässig sei.

Gemäß § 71 Abs. 2 AVG muss der Antrag auf Wiedereinsetzung binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses oder nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit der Berufung Kenntnis erlangt hat, gestellt werden.

IV.2.2. Prozessvoraussetzung für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist das Versäumen einer verfahrensrechtlichen Frist. Es muss somit gemäß dem eindeutigen Wortlaut des § 71 Abs. 1 AVG die Versäumung einer Frist vorliegen, um über einen Wiedereinsetzungsantrag inhaltlich absprechen zu können. Eine Versäumung kann jedoch dann nicht eintreten, wenn die Zustellung des Schriftstückes nicht rechtswirksam erfolgt ist. Auch der Verwaltungsgerichtshof hat diesbezüglich in ständiger Rechtsprechung darauf hingewiesen, dass wenn keine Frist versäumt wurde bzw. der Wiedereinsetzungswerber selbst die Fristversäumung verneint, einem Wiedereinsetzungsantrag schon aus diesem Grund nicht stattzugeben ist (VwGH 15.10.1986, 86/03/0176; VwGH 07.10.1993, 92/01/0864; VwGH 24.02.2011, 2010/10/0232).

Von der Frage der rechtskonform erfolgten Zustellung ist somit die Frage zu unterscheiden, ob der Beschwerdeführer durch ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis an der Wahrnehmung der Einspruchsfrist gehindert wurde.

Wie unter Punkt IV.1. dargelegt, erfolgte die Zustellung der Strafverfügung vom 21. Oktober 2020 rechtmäßig und war der vom Beschwerdeführer gegen die Strafverfügung am 7. Dezember 2020 eingebrachte Einspruch jedenfalls verspätet, sodass der Tatbestand des Versäumens einer verfahrensrechtlichen Frist grundsätzlich gegeben ist.

IV.2.3. Ausgehend vom Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach er im Zuge eines Telefonats mit der belangten Behörde am 23. November 2020 Kenntnis von der erfolgten Zustellung der Strafverfügung vom 21. Oktober 2020 erlangt hat, endete die zweiwöchige Frist zur Einbringung des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand am 7. Dezember 2020 und wurde dieser daher am letzten Tag der Frist (am 7. Dezember) und somit rechtzeitig bei der belangten Behörde eingebracht.

IV.2.4. Bereits im Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist anzugeben, aus welchem Grund der Antragsteller den Tatbestand des § 71 Abs. 1 AVG als erfüllt ansieht. Dabei trifft den Antragsteller die Obliegenheit, im Antrag konkret jenes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis zu beschreiben, das ihn an der Einhaltung der Frist gehindert hat. Zudem trifft den Antragsteller die Obliegenheit, diesen behaupteten Wiedereinsetzungsgrund glaubhaft zu machen,

was ein entsprechend begründetes Antragsvorbringen voraussetzt (vgl. für viele VwGH 24.05.2005, 2004/11/0233 mwN). Mit anderen Worten ist das Vorliegen von Wiedereinsetzungsgründen aufgrund der Antragsbedürftigkeit des Wiedereinsetzungsverfahrens nur in jenem Rahmen zu untersuchen, der durch die Behauptungen im Wiedereinsetzungsantrag abgesteckt ist. Sowohl die Behörde als auch in weiterer Folge des Landesverwaltungsgericht sind ausschließlich an die vom Wiedereinsetzungswerber (rechtzeitig) vorgebrachten Gründe gebunden. Eine amtswegige Prüfung hinsichtlich des Vorliegens sonstiger, nicht geltend gemachter Umstände hat nicht zu erfolgen.

Der behauptete Wiedereinsetzungsgrund ist daher bereits im Antrag glaubhaft zu machen und hat der Antragsteller bereits im Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand alles vorzubringen, was sein Verschulden an der Versäumung der Frist auszuschließen oder auf einen geringen Grad des Versehens zu vermindern geeignet ist.

IV.2.5. Im Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vom 7. Dezember 2020 bringt der Beschwerdeführer als Wiedereinsetzungsgrund vor, dass die Zustellung der Strafverfügung nicht bzw. nicht wirksam erfolgt sei und auch keine Hinterlegungsanzeige hinterlassen worden sei. Aus beruflichen Gründen befinde sich der Beschwerdeführer oft für mehrere Tage in Deutschland, es werde jedoch regelmäßig, wenn der Beschwerdeführer nach Hause kommt, die Post kontrolliert. Mangels Hinterlegungsanzeige sei der Beschwerdeführer daher durch ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis iSd § 71 Abs. 1 Ziffer 1 AVG an der Kenntnis von der Strafverfügung gehindert worden; daran treffe den Beschwerdeführer jedoch kein Verschulden bzw. sei ihm höchstens ein minderer Grad des Versehens vorzuwerfen.

Detailliertere Ausführungen zum geltend gemachten Wiedereinsetzungsgrund erfolgten nicht.

IV.2.6. Insofern sich die Ausführungen des Beschwerdeführers im Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand darauf beziehen, dass dem Beschwerdeführer die Strafverfügung nie (wirksam) zugestellt worden sei, ist auszuführen, dass diesfalls der Wiedereinsetzungsantrag ins Leere geht, da es an der hierfür erforderlichen Fristversäumnis mangeln würde. Behauptete Zustellmängel können daher bereits nach der Systematik der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand keinen Wiedereinsetzungsgrund bilden, weil bei mangelhafter Zustellung die (versäumte) Frist nicht zu laufen beginnt (vgl. dazu VwGH 13.12.2018, Ra 2018/18/0302).

Im Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vom 7. Dezember 2020 wird somit sowohl ein Vorbringen zur unwirksamen Zustellung als auch zum Wiedereinsetzungsgrund erstattet. Dem Vorbringen ist jedoch – trotz dieses

Vermischens der Argumente – zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer im Nichtauffinden der Hinterlegungsanzeige einen Wiedereinsetzungsgrund sieht, wobei dies wiederum voraussetzt, dass auch der Beschwerdeführer von einem Hinterlassen der Hinterlegungsanzeige in seinem Briefkasten ausgeht.

Unkenntnis von der ordnungsgemäßen Hinterlegung eines Schriftstückes kann somit – sofern diese nicht auf einem Verschulden beruht, welches den minderen Grad des Versehens übersteigt – geeignet sein, einen Wiedereinsetzungsgrund zu begründen.

In diesem Fall oblag es jedoch dem Beschwerdeführer, bereits im Wiedereinsetzungsantrag ein sachverhaltsbezogenes Vorbringen dazu zu erstatten, unter welchen Umständen und in welchen Zeitabständen eine Entleerung des Briefkastens des Beschwerdeführers erfolgt und wie sorgfältig die Durchsicht der Post durch den Beschwerdeführer vorgenommen wird. Der Wiedereinsetzungsantrag des Beschwerdeführers enthielt jedoch diesbezüglich keine ausreichenden Angaben dazu, welche Maßnahmen vom Beschwerdeführer gesetzt wurden, um sicherzustellen, dass dieser von ihn betreffenden Schriftstücken oder Hinterlegungsanzeigen rechtzeitig Kenntnis erlangen kann.

Insbesondere hat der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Einvernahme vor dem erkennenden Gericht, in welchem er nochmals die Möglichkeit hatte, sein Vorgehen bei der Entleerung des Briefkastens darzulegen, dieses abermals nur sehr vage und pauschal beschrieben.

Demgegenüber hat der Beschwerdeführer in seiner Einvernahme vielmehr zugestanden, dass es auch in der Vergangenheit zwar sehr vereinzelt aber doch zu einem „Übersehen“ von Hinterlegungsverständigungen durch ihn gekommen ist. Der Beschwerdeführer hat jedoch nicht dargelegt, was er diesbezüglich unternommen hat, um ein derartiges „Übersehen“ zukünftig zu verhindern und um sicherzustellen, dass er rechtzeitig von entsprechenden Hinterlegungsanzeigen Kenntnis erlangen kann.

Im Hinblick auf das Fehlen konkreter, nachvollziehbarer Ausführungen ist es dem Beschwerdeführer letztendlich nicht gelungen, darzutun, dass ihn an der Versäumung der Einspruchsfrist kein den minderen Grad des Versehens übersteigendes Verschulden träfe.

IV.2.7. Aus den oben genannten Gründen war die verfahrensgegenständliche Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 12. Jänner 2021, GZ: BHLL/920100130262/20, mit dem der Antrag des Beschwerdeführers auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abgewiesen und der Einspruch des Beschwerdeführers gegen die Strafverfügung vom 21. Oktober 2020,

GZ: BHLL/920100130262/20, als verspätet zurückgewiesen wurde, als unbegründet abzuweisen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

Die vorliegende Entscheidung orientiert sich vielmehr an der einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage der Voraussetzungen für eine Zustellung durch Hinterlegung sowie an der einheitlichen Rechtsprechung zur Frage der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und deren Voraussetzungen. Die Rechtslage ist zu beiden Themenbereichen eindeutig und existieren zu den einzelnen im gegenständlichen Fall einschlägigen zentralen Fragen – wie in der rechtlichen Beurteilung dargelegt – einschlägige Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes, von welchen nicht abgewichen wurde. Auch sonstige Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage liegen nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas